



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22.12.53 • 80502 München.....

Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben  
Autobahndirektionen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 49-40011-3-1	Bearbeiter Herr Leitner	München 15.10.2018
	Telefon / - Fax 089 2192-3565 / -13565	Zimmer RKP2-1061	E-Mail Stefan.Leitner@stmb.bayern.de

## Entsorgung von mineralischen Abfällen

### Anlage

UMS vom 23.01.2018, Gz. 78b-U8754.2-2014/35-208

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Baumaßnahmen fallen oftmals Aushubmaterialien an, die im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwendet werden können. Der Umgang mit diesem Material spielt eine immer wichtigere Rolle und kann den Bauablauf und die Kostenentwicklung einer Baumaßnahme maßgeblich beeinflussen. Bei vielen Auftraggebern, Baufirmen, Verfüllgruben- und Deponiebetreibern aber auch Genehmigungsbehörden bestehen derzeit erhebliche Unsicherheiten beim Umgang mit mineralischen Bauabfällen (dazu zählen u. a. Bodenmaterial, Straßenaufbruch, Bankettmaterial). Dies führt dazu, dass die Entsorgung von mineralischen Abfällen zunehmend Probleme in der praktischen Abwicklung bereitet.

Um Lösungen für diese Probleme zu finden, wurde von Seiten des Umweltministeriums ein 6-Punkte-Plan zur Entspannung des Entsorgungsmarktes von mineralischen Abfällen und Bodenaushub in Bayern aufgestellt. Dieser kann unter

<http://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-17-april-2018/?seite=1617#1> aufgerufen werden. Mit Schreiben vom 19.06.2018 hat Herr Staatsminister Dr. Marcel Huber zudem mitgeteilt, dass die Eluat-Zuordnungswerte für Chlorid und Sulfat bis auf weiteres deutlich angehoben werden, was für die Entsorgung von bei Straßenbaumaßnahmen anfallendem Bodenaushub eine deutliche Vereinfachung und Kostenersparnis bedeutet.

In der LAGA M 20, Ausgabe 1997 ist festgelegt, dass für Flächen- und Linienbauwerke mit großen Aushubmengen in-situ-Beprobungen alle 50 – 200 m zulässig sind. Das Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“, Stand November 2017 konkretisiert die Ausführungen der LAGA M 20 und führt aus, dass die Ergebnisse der in-situ-Beprobungen in Abstimmung mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage für die Beurteilung des Bodenaushubs ausreichend sind, wenn eine gleichmäßige Schadstoffbelastung  $\leq$  Z1.2 festgestellt wurde. Dies hat den Vorteil, dass das zu entsorgende Material in einem Arbeitsgang ausgehoben, geladen und zur Entsorgungsstelle verbracht werden kann, ohne dass das Material für eine Haufwerksbeprobung zwischengelagert werden muss. In der Praxis verlangen die Auftragnehmer/Verfüllgrubenbetreiber jedoch trotzdem noch häufig eine Haufwerksbeprobung, was letztlich zu Verzögerungen und Mehrkosten führt. Für die Entsorgung von mineralischen Abfällen wird daher folgende weitere Vorgehensweise vorgeschlagen:

#### Mineralische Abfälle mit einem Zuordnungswert bis Z1.1

Ausbau und Entsorgung von mineralischen Abfällen mit einem Zuordnungswert bis Z1.1 können auch künftig gemeinsam ausgeschrieben werden. Verwertung und Beseitigung dieses Materials kann auch in größeren Mengen dem Auftragnehmer übertragen werden; auf Formblatt 241 sowie die Hinweise zu 241 im VHB Bayern zur abfallrechtlichen Wirkung der Übertragung wird verwiesen.

#### Mineralische Abfälle mit einem Zuordnungswert Z1.2

Um bereits im Vorfeld zur Maßnahme eine Entsorgungs- und Kostensicherheit zu schaffen, sollte der Auftraggeber bei mineralischen Abfällen mit einem Zuordnungswert Z1.2 vor der Ausschreibung selbst eine Verfüllgrube/Deponie mit der Entsorgung beauftragen. In die Ausschreibung der Baumaßnahme sollte dann nur noch der Ausbau und der Transport zur angegebenen Verfüllgrube/Deponie aufgenommen werden.

Bei der Beauftragung einer Verfüllgrube/Deponie ist im Vorfeld festzulegen, dass diese die Ergebnisse der in-situ-Beprobungen des Auftraggebers anerkennt, wenn eine Schadstoffbelastung  $\leq$  Z1.2 festgestellt wurde.

#### Mineralische Abfälle mit einem Zuordnungswert Z2 und höher

Die Ergebnisse der im Vorfeld zur Ausschreibung durchgeführten in-situ-Beprobung sind für die überschlägige Massenermittlung und das Leistungsverzeichnis heranzuziehen. Die endgültigen Massen ergeben sich erst nach Durchführung der Haufwerksbeprobung im Zuge der Baumaßnahme. Zur Durchführung der Haufwerksbeprobungen sind geeignete Zwischenlagerflächen erforderlich, für die in der Regel keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erforderlich sind. Anforderungen an die Zwischenlagerflächen können beiliegendem UMS vom 23.01.2018, Gz. 78b-U8754.2-2014/35-208 entnommen werden. In die Ausschreibung sollte in diesen Fällen der Ausbau und Transport des Materials zur Zwischenlagerfläche sowie nach der Haufwerksbeprobung das erneute Laden und der Transport zur Verfüllgrube/Deponie aufgenommen werden. Auch in diesem Fall sollte der Auftraggeber selbst eine Verfüllgrube/Deponie mit der Entsorgung beauftragen.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und in dem Bereich, in dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden sollen, sind kein Abfall und fallen deshalb nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Es sollte daher versucht werden, das überschüssige Aushubmaterial im Rahmen derselben Baumaßnahme als Dammschüttmaterial, freiwilligen Lärmschutz, etc. wieder einzubauen. Das bedeutet, dass bereits in der Planung entsprechende erforderliche Flächen berücksichtigt werden sollten.

Bezüglich des Einbaus von kontaminierten Bodenmaterial sind die Regelungen des Merkblatts über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau (M TS E) einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hölzl  
Ministerialrat